



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 02. November 2012

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	385		
234	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Leedener Stiftsmühlenwiesen“, Städte Lengerich und Tecklenburg, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	385	
235	Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Heimsuchung (Langenbochum) und St. Martinus und Johannes (Westerholt) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kath. Kirchengemeinde St. Martinus“ in Herteln am 09.12.2012	394	
236	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	395	
237	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Münsterschen Aa		395
238	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung		396
239	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Westfalen Industriegase GmbH in Hörstel		396
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			397
240	Neubildung der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr		397

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

234 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Leedener Stiftsmühlenwiesen“, Städte Lengerich und Tecklenburg, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet „Leedener Stiftsmühlenwiesen“ in den Gemarkungen Leeden und Lengerich, Städte Tecklenburg und Lengerich, Kreis Steinfurt. Ein Großteil des Gebietes wurde im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 01.12.1988 erstmals unter Schutz gestellt.

Das 12,63 ha große Gebiet zeichnet sich durch feuchte bis nasse, mit zeitweise wasserführenden Mulden durchsetzte Niedermoorstandorte entlang des Leedener Stiftsmühlenbaches aus. Gekennzeichnet durch eine hohe Strukturvielfalt umfasst der feuchte Auenbereich ausgedehnte Röhrichtbestände, Groß- und Kleinseggenriede, Feuchtwiesen und Flutrasen. Im westlichen Bereich grenzen magere, extensiv genutzte Grünlandflächen sowie ein altholzreicher, großenteils naturnaher Waldkomplex mit hohem Entwicklungspotenzial an. Der weitgehend von autypischen Gehölzen gesäumte Leedener Mühlenbach wird auf Höhe der K 30 gestaut. Der Mühlenteich ist an

seinen Ufern mit einem unterbrochenen Gehölz- und Röhrichtgürtel ausgestattet. Einzelne jüngere Kopfweiden sowie Ziergehölze auf der Landzunge zwischen Mühlenbach und -teich zeugen von einer intensiveren Nutzung durch den Menschen.

Die Leedener Stiftsmühlenwiesen sind Teil eines Feuchtgebietkomplexes mit an diese Lebensräume angepassten z.T. stark gefährdeten Pflanzen und Tierarten. Hervorzuheben ist das Vorkommen von typischen, in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Nasswiesenarten wie Sumpfschilf, Steife Segge oder Schlangenschwanz. Auch sind die Leedener Stiftsmühlenwiesen für Wasserinsekten-, Amphibien- und Vogelarten wie Teichrohrsänger, Rohrammer und Laubfrosch von Bedeutung. Das Gebiet nimmt auch wegen seines Entwicklungspotenzials eine herausragende Stellung im landesweiten Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete ein.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsraumes unterschiedlicher Biotoptypen auf Auenstandorten im Biotopverbund der Feuchtwiesen und Niedermoorstandorte im Münsterland.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

	Rechtsgrundlagen
§ 1	Schutzgebiet
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel
§ 3	Allgemeine Verbotsregelungen
§ 4	Landwirtschaftliche Regelungen
§ 5	Jagdliche Regelungen
§ 6	Nicht betroffene Tätigkeiten
§ 7	Befreiungen
§ 8	Gesetzlich geschützte Biotope
§ 9	Bußgeld- und Strafvorschriften
§ 10	Verfahrens- und Formvorschriften
§ 11	Inkrafttreten

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1**Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Leedener Stiftsmühlenwiesen“ ist 12,63 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Städte Lengerich und Tecklenburg.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Leeden

Flur 10

Flurstücke 98, 99, 100, 102, 106 tlw., 108 tlw., 117, 129 tlw., 130, 131 tlw., 132 tlw., 138 tlw., 139 tlw., 195 tlw., 294 tlw., 296 tlw., 297 tlw., 298, 300, 311, 312, 314 tlw., 315 tlw., 394 tlw., 411 tlw., 416, 417

Gemarkung Lengerich

Flur 21

Flurstücke 6, 54 tlw.

Bei den Flächen

Gemarkung Leeden

Flur 10

Flurstücke 98 tlw., 99 tlw., 102 tlw., 139 tlw., 296 tlw., 297 tlw., 298 tlw., 300 tlw., 311 tlw., 312 tlw., 416 tlw., 417 tlw.

Gemarkung Lengerich

Flur 21

Flurstücke 6, 54 tlw.

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Dez. 51
Dienstgebäude Overberghaus
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Tecklenburg
Zum Kahlen Berg 2
49545 Tecklenburg
- d) Bürgermeister der Stadt Lengerich
Tecklenburger Straße 2/4
49525 Lengerich

§ 2**Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere
 - des feuchten und nassen Grünlandes,
 - der Seggenriede,
 - ausgedehnter Schilf-Röhrichte,
 - von Stillgewässern mit ihren natürlichen Verlandungsstadien,

- der naturnahen Fließgewässerabschnitte,
 - von Eichen- und Buchenwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Alterphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren
 - von landschaftsprägenden Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Hecken und Gehölzreihen.
- b) zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten z.T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Sumpf-Sternmiere, Steife Segge oder Schlangenzunge sowie an diese Lebensräume angepasste Wasserinsekten-, Amphibien- und Vogelarten wie Teichrohrsänger, Rohrhammer und Laubfrosch
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
- d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsraumes unterschiedlicher Biotoptypen auf Auenstandorten im Biotopverbund der Feuchtwiesen und Niedermoorstandorte im Münsterland sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die extensive Nutzung des Grünlandes sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen, insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
- Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land

- Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
- unberührt bleibt die Errichtung, Wiederherstellung oder der Ersatz von Ansitzleitern in der Zeit vom 16.08. bis 30.04.
- Ausnahme:
Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;
- Hinweis:
Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.
2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
- Ausnahme:
Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.07. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
- unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune aus unbehandeltem Holz sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
- unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
 6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
 7. Anlagen für den Wasser-, Luft- Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Mo-

- dellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
11. Gewässer fischereilich zu nutzen;
12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
Ausnahme:
Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material außerhalb der vom 15.03. bis 15.07. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
16. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt bleiben:
- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und der Forstwirtschaft sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;
- c) das Betreten und Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 16.08. – 30.04.;
- d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- e) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19 c) eingeschränkt ist;
- f) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;
18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist.
19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
unberührt bleiben
- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potenziell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

22. wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entfernen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);
unberührt bleiben
- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
24. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die zum Zeitpunkt der ersten Unterschutzstellung (Verordnung vom 01.12.1989) landwirtschaftlich genutzt wurden, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.
Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.
Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf bislang landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen anzuwenden oder zu lagern sowie auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
5. Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser neu anzulegen;

Hinweis:

Hiervon unberührt bleiben die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 01.12.1989) hinaus verändert werden darf.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen;
Hinweis:
Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;
2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. „Kunstabauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.
Ausnahme:
Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.
- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei und der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch diese Regelung nicht berührt.

8. die Wasserförderungen im Rahmen der erteilten Wasserrechte;
9. die Nutzung des Mühlenteiches durch den Eigentümer.

§ 7**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9**Bußgeld- und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 10**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

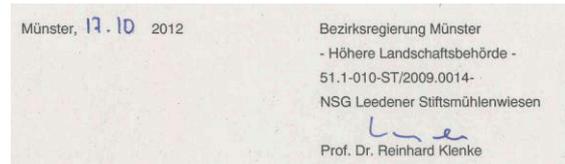
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 385-393